

Erweiterung der EWG

1. Die seinerzeit von der Schweiz geltend gemachten grundsätzlichen Vorbehalte in politischer Hinsicht gelten auch heute noch.
2. Die Hauptschwierigkeit der Supranationalität scheint jedoch durch die jüngste Entwicklung auf lange Zeit und grösstenteils wegzufallen. Dies gilt in praxi und tendenziell; der Vertrag von Rom selber hat keine Aenderung erfahren.
3. Unter der Voraussetzung von Ziff. 2 ist es wünschbar, dass die Schweiz den Beitritt und nicht bloss die Assoziation zur EWG vollzieht, sofern es wirtschaftlich angängig ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweiz bei allen Entschlüssen von Anfang an dabei ist und nicht erst nachdem die Sechs unter sich geeinigt haben. Nachher ist kaum vorstellbar, dass auf schweizerische Wünsche eingetreten würde, die im Widerspruch zur vorherigen Einigung im kleinern Kreise ständen.
4. Im Lichte der jüngsten politischen Entwicklung ist deshalb die Vollmitgliedschaft in rein politischer staatsrechtlicher Hinsicht zu prüfen, beziehungsweise allfällige Vorbehalte zu formulieren.
5. Es ist zu prüfen, welche Folgen die von der EWG bisher auf den verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten gefassten Beschlüsse für uns hätten im Falle ihrer Anerkennung beziehungsweise Anwendung durch uns.
6. Diese Abklärungen (4 und 5) sind zu beschleunigen, da unsere Taktik dahin gehen muss, die EFTA-Gruppe im Hinblick auf die Erweiterung der EWG (man soll von "Erweiterung" und nicht von "Eintritt" sprechen) beisammen zu halten. Grossbritannien darf uns nicht davonlaufen! Es sollte eine gleichzeitige gemeinsame Erweiterung erfolgen und nicht eine getrennte durch ein Land nach dem andern. Es soll eine gemeinsame Deklaration der Sechs und der Sieben angestrebt werden, auch wenn der formelle Beitritt aus staatsrechtlichen Gründen getrennt erfolgen müsste.

31.3.1966.

